

einer Hochschule ein Jahr zunächst als Betriebsassistent arbeiten. Hierbei ist ihm Gelegenheit zu geben, planmäßig die einzelnen Abteilungen des Betriebes zu durchlaufen.

- b) Nach Beendigung der Tätigkeit als Betriebsassistent wird vereinbart, in welchem Betriebe und in welchen Betriebsabteilungen die weitere praktische Ausbildung unter Berücksichtigung der besonderen Eignung des Anwärters und zur Erlangung praktischer Spezialkenntnisse erfolgen soll.
- c) Für die Dauer der praktischen Ausbildung erhält der Anwärter einen persönlichen Betreuer, der ihm die notwendige Anleitung in allen Fragen seiner fachlichen und gesellschaftlichen Entwicklung gibt.

IV.

Für den der theoretischen Ausbildung entsprechenden Einsatz des Absolventen im Betriebe, für seine planmäßige Qualifizierung und für seine soziale und kulturelle Betreuung ist der Leiter des Betriebes verantwortlich. Er hat mit den bei ihm tätigen Absolventen monatlich eine Aussprache durchzuführen, die der Beratung und Unterstützung der Absolventen zu dienen hat.

V.

Während der Vorbereitungszeit soll die Hoch- oder Fachschule, an welcher der Absolvent seine Abschlussprüfung abgelegt hat, mit diesem einmal im Jahre eine Konsultation durchführen, um Fragen zu klären, die mit der weiteren beruflichen Entwicklung des Absolventen zusammenhängen.

VI.

Nach Beendigung der Vorbereitungszeit treffen die Partner des Förderungsvertrages eine Vereinbarung über die Ausübung einer dem erreichten Ausbildungsstand des Absolventen entsprechenden Tätigkeit in der volkseigenen Wirtschaft.

VII.

(1) Für die Dauer ihrer Tätigkeit als Betriebsassistenten erfolgt die Vergütung

- der Hochschulabsolventen nach Gruppe III (Anfangsgehalt),
- der Fachschulabsolventen nach Gruppe II (Anfangsgehalt).

(2) Im weiteren Verlauf der Vorbereitungszeit haben die Absolventen Anspruch auf eine ihren Leistungen entsprechende Vergütung.

(3) Die Betriebe sind berechtigt, mit Zustimmung des übergeordneten Ministeriums im Rahmen des geplanten Lohnfonds diese Vergütung zu zahlen.

VIII.

Die Minister und Staatssekretäre m. e. G. haben die erforderlichen Einzelheiten zur Regelung der praktischen Vorbereitungszeit festzulegen.

IX.

(1) Dieser Beschluß tritt am 1. Januar 1955 in Kraft.

(2) Übergangsbestimmungen sind vom Ministerium für Schwerindustrie gemeinsam mit dem Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung und dem Staatssekretariat für Hochschulwesen zu erlassen.

Anordnung zur Neuregelung des Einsatzes von Absolventen der Hoch- und Fachschulen in der volkseigenen Wirtschaft.

Vom 30. November 1954

Auf Grund des Abschnittes IX des Beschlusses des Präsidiums des Ministerrates vom 30. November 1954 über den Einsatz von Absolventen der Hoch- und Fachschulen in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 931) wird zur Abgrenzung des Geltungsbereiches dieses Beschlusses folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Absolventen der Hoch- und Fachschulen, welche ihre theoretische Ausbildung nach dem 1. Januar 1955 abschließen, haben die praktische Vorbereitungszeit nach den Bedingungen des Beschlusses vom 30. November 1954 abzuleisten, auch wenn sie vor Aufnahme des Studiums bereits in der volkseigenen Wirtschaft tätig gewesen sind.

(2) Dies gilt nicht für Absolventen des Direkt- bzw. Fernstudiums sowie des Abendstudiums, die bereits eine verantwortliche Funktion in der volkseigenen Wirtschaft ausüben bzw. ausgeübt haben.

§ 2

Den Absolventen, die nach dem 30. Juni 1954 eine Tätigkeit (Anfangsstellung) in einem Betriebe der volkseigenen Wirtschaft aufgenommen haben, wird die bis zum 31. Dezember 1954 zurückgelegte Beschäftigungszeit auf die Zeit, in der sie als Betriebsassistent im Sinne des Abschnittes III des Beschlusses vom 30. November 1954 zu arbeiten haben, angerechnet.

§ 3

(1) Auf Absolventen, die bereits vor dem 1. Juli 1954 als Mitarbeiter in einen Betrieb der volkseigenen Wirtschaft eingetreten sind, finden die Vorschriften des Beschlusses vom 30. November 1954 nur dann Anwendung, wenn sich diese Absolventen am 1. Januar 1955 noch in einer Anfangsstellung befinden oder noch eine Assistententätigkeit ausüben. Dabei wird die Zeit ihrer bisherigen Betriebstätigkeit auf die noch abzuleistende praktische Vorbereitungszeit voll angerechnet.

(2) Ist die Planstelle, welche der Absolvent am 31. Dezember 1954 innehat, mit einer über dem Anfangsgehalt der Gruppe J I bzw. der Gruppe J II liegenden Vergütung verbunden, so darf die höhere Vergütung auch für den Rest der noch abzuleistenden praktischen Vorbereitungszeit an diesen Absolventen weitergezahlt werden.

§ 4

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1955 in Kraft.

Berlin, den 30. November 1954

**Ministerium
für Schwerindustrie**
Selbmann
•Minister

**Ministerium
für Arbeit und Berufsausbildung**
Macher
Minister

Staatssekretariat für Hochschulwesen

Prof. Dr. Harig
Staatssekretär